

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundes- ministeriums für Wirtschaft & Klimaschutz für ein Gesetz zur Steigerung des Ausbaus phovoltaischer Energieerzeugung 27.06.2023

Stand: 05.07.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

1. Verlängerung der Realisierungsfristen für zukünftige Biomasse-Ausschreibungen.	3
2. Nachträgliche Verlängerung der Realisierungsfrist für die Biomethan-Ausschreibung im Dezember 2021	4

1. Verlängerung der Realisierungsfristen für zukünftige Biomasse-Ausschreibungen

Mit Artikel 1 Nr. 29 des Referentenentwurfs (RefE) werden die Realisierungsfristen für Windenergie an Land im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) mit Verweis auf Lieferkettenprobleme verlängert.

Lieferkettenprobleme und andere Faktoren, die eine Realisierung hinauszögern, liegen jedoch nicht nur bei der Windenergie vor. **Auch die Bioenergiebranche ist von starken Lieferkettenprobleme betroffen**, sowohl was den Bau von Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung und Holzheizkraftwerken angeht als auch den Bau von Biomethan-Blockheizkraftwerken (BHKW). Aus der Branche wurden unter anderem folgende Beispiele aufgeführt:

- Bereits vor Ausbruch des Kriegs in der Ukraine wurden die im EEG vorgesehenen 24 Monate, in denen eine Neuanlage ohne Pönale in Betrieb genommen werden kann, als ambitioniert eingeschätzt: Für Neubauprojekte im Biogasbereich wurden ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse typischerweise drei Monate bis zur Finanzierungszusage der Bank, weitere drei Monate für die Ausführungsplanung sowie 12 Monate für den Bau der Anlage angesetzt. Danach blieben nur noch 6 Monate für die Netzanbindung, die Anlagenzertifizierung und die Genehmigung durch den Stromnetzbetreiber, um ohne Pönale die Anlage in Betrieb nehmen zu können. Dieser Zeitplan wird nun als unrealistisch eingeschätzt.
- Die Lieferzeit von Hochspannungs- und Mittelspannungstransformatoren, die beim Anlagenbau typischerweise die größte Zeit in Anspruch nimmt, hat sich nach Kriegsausbruch von unter 12 Monaten zeitweise auf über 24 Monate mehr als verdoppelt. Auch aktuell liegt die Lieferfrist noch deutlich über 12 Monaten.
- Auch die Lieferfristen für BHKWs haben sich von rund sechs Monaten auf über 12 Monate verlängert.
- Bei dem Bau von Biogasaufbereitungsanlagen kommt hinzu, dass aufgrund der stark gestiegenen Zahl an Gasnetzanschlussbegehren bei einigen Gasnetzbetreibern die Realisierung von Gasnetzanschlüssen inzwischen bis zu zwei Jahren benötigt. Bei neuen Biogasaufbereitungsanlagen wird aktuell ab Investitionsentscheidung mit Realisierungsfristen von drei bis fünf Jahren gerechnet. Dementsprechend hinkt die Steigerung des Biomethanangebots der aktuell großen Nachfrage zeitlich hinterher und kann bei Knappheiten auf dem Biomethanmarkt die Inbetriebnahme von Biomethan-BHKW hinauszögern.

Aus diesen Gründen ist es notwendig und gerechtfertigt, die **Realisierungsfristen für neue Biomasseanlagen im EEG um 12 Monate zu verlängern, einschließlich einer entsprechenden Verschiebung der Stichtage für die Pönale**. Wenn sich die Lieferfristen sowie die Realisierung von Gasnetzanschlüssen zukünftig verkürzen, kann die maximale Realisierungsfrist im EEG ggf. wieder verkürzt werden.

Oft wird von Kritikern einer verlängerten Realisierungsfrist angeführt, der Gesetzgeber sei an einer zügigen Inbetriebnahme von Erneuerbaren-Energien-Anlagen interessiert und wolle deshalb den notwendigen Druck auf Projektierer aufrechterhalten. Diese Argumentation ist jedoch völlig praxisfern. Anlagenbauer und Komponentenhersteller sind insbesondere seit Kriegsausbruch und dem gestiegenen Zinsniveau mit extrem steigenden Investitionskosten konfrontiert. Diese Kostensteigerungen werden an die Projektierer weitergegeben. Deshalb sind **die Projektierer von Bioenergieanlagen interessiert, ihre Anlage möglichst schnell in Betrieb zu nehmen**. Ein zusätzlicher Druck durch **eine drohende Pönale führt dementsprechend nicht zu einer schnelleren Inbetriebnahme**, sondern dazu, dass das

Risiko einer Pönale in das Gebot eingepreist wird und deshalb die Ausschreibungsergebnisse steigen oder ein Projekt unwirtschaftlich wird.

Vorschlag

Alle maximal zulässigen Realisierungsfristen für neue Biomasseanlagen werden um 12 Monate verschoben. Zu diesem Zweck sind § 39e Abs. 1 und § 44 Abs. 4 EEG 2023 wie folgt zu ändern:

„§ 39e Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen

(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Biomasseanlagen ~~36~~ **48** Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.“

„§ 55 Pönalen

[...]

(4) Bei Geboten für Biomasseanlagen, die keine bestehende Biomasseanlagen nach § 39g sind, sowie für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, [...]

Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

1. Abzüglich der innerhalb von ~~24~~ **36** Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt
2. Abzüglich der innerhalb von ~~28~~ **40** Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt
3. Abzüglich der innerhalb von ~~32~~ **44** Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“

2. Nachträgliche Verlängerung der Realisierungsfrist für die Biomethan-Ausschreibung im Dezember 2021

Die Bieter in den **Biomethan-Ausschreibungen im Dezember 2021** sind von der Verlängerung der Realisierungszeiträume seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine **besonders betroffen**:

1. Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe entspannten sich die Lieferkettenprobleme bereits, die aufgrund der Corona-Pandemie auftraten, und die extrem starken **Steigerungen nach Ausbruch des Kriegs in der Ukraine waren nicht absehbar**. Die Bieter konnten dies deshalb bei der Planung ihres Projekts nicht berücksichtigen.
2. Viele Auftragnehmer waren mit Beginn des einer **großen Unsicherheit bezüglich der Verfügbarkeit und Kosten von Komponenten** ausgesetzt waren. Beispielsweise wurde das größte europäische Stahlwerk „Asow Stahl“ in den Krieg gezogen und produzierte nicht mehr für die EU. Dies führte zu vielen neuen Fragenstellungen, so dass es oft zu Verzögerungen bei der Auftragsvergabe um mehrere Monate kam.

3. Im Mai 2023 kündigte **einer der größten Biomethanhändler Deutschlands** an, im Rahmen eines beantragten Schutzschirmverfahrens **bestehende Biomethanlieferverträge nicht mehr bedienen oder nur zu deutlich höheren Preisen Teilmengen liefern zu können**. Die Suche nach alternativen Bezugsquellen bedroht bei mehreren Projekten die rechtzeitige Inbetriebnahme bzw. den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
4. Bei der erstmalig durchgeführten Biomethan Ausschreibung handelte es sich um eine Sonderausschreibung, bei der abweichend von den nachfolgenden EEG-Ausschreibungen ab 2022 die Beschränkung auf die sogenannte „Südregion“ und das Vorliegen einer Anlageneignung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorab zur Gebotsabgabe nicht erforderlich war. Der Gesetzgeber hat diese Ausschreibung initiiert, um möglichst rasch die Leistungspotentiale aus Biomethan zu erschließen, die in bisherigen Biomasse-Ausschreibungen nicht nutzbar gemacht werden konnten. Die **uns bekannten Projekte, die nun auf dem Spiel stehen, können deshalb aufgrund der regionalen Beschränkungen auch kein zweites Mal am Biomethan-Ausschreibungsverfahren teilnehmen**.

Nach einer noch unvollständigen Branchenumfrage wurden bei mindestens 49 Megawatt (MW) der im Dezember 2021 bezuschlagten Biomethan-Projekte angekündigt, die abgeschlossenen Lieferverträge ganz oder zumindest anteilig nicht einhalten zu können. Bei mindestens 60 MW liegt der Bau mindestens sechs Monate hinter dem anvisierten Zeitplan. Allein bei den bekannten Projekten steht insgesamt eine hinterlegte Sicherheit von insgesamt rund 5,4 Millionen Euro, die bereits getätigten Investitionen bzw. im schlimmsten Fall der gesamte EEG-Vergütungsanspruch auf dem Spiel. Da die Projektierer zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe diese Verzögerungen nicht absehen konnten, ist die kurze Realisierungsfrist nicht mehr verhältnismäßig und eine Bedrohung für die Projektrealisierung

Vorschlag

Die maximal zulässigen Realisierungsfristen für Biomethananlagen der Ausschreibung des Jahres 2021 werden um 12 Monate verschoben. Zu diesem Zweck wird folgender Absatz in § 100 angefügt:

„14. Für Biomethananlagen, die vor dem 29. Juli 2022 einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, verlängert die Bundesnetzagentur auf Antrag einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, um zwölf Monate. Die Frist wird verlängert, wenn der Zuschlag zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits erloschen ist. In diesen Fällen findet § 55 Abs. 5a entsprechende Anwendung.“

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-15
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org